



## **Weisungen über die Handhabung der Absenzen von Studentinnen und Studenten des Bachelor of Science in Berufsbildung und des Master of Science in Berufsbildung**

vom 17.06.2019

*Der Direktor des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB,  
gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 der EHB-Studienverordnung (SR 412.106.12)  
vom 22. Juni 2010, erlässt folgende Weisungen:*

### **Art. 1 Grundsatz**

Der Präsenzunterricht ist vollständig zu besuchen.

### **Art. 2 Präsenzkontrolle**

Die Dozentin/der Dozent hält am Ende jeder Veranstaltung fest, welche Studentinnen und Studenten in welchem Umfang am Präsenzunterricht teilgenommen haben.

### **Art. 3 Absenzen**

<sup>1</sup> Als gerechtfertigte Absenzen gelten

- a. vorhersehbare Absenzen insbesondere infolge Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst,
- b. nicht vorhersehbare Absenzen insbesondere infolge Krankheit, Unfall und Todesfall.

<sup>2</sup> Als nicht gerechtfertigte Absenzen gelten alle Arten von Absenzen, die nicht unter Absatz 1 aufgeführt sind. Darunter fallen insbesondere Absenzen infolge einer Anstellung der Studentin/des Studenten und Absenzen infolge Tagungs- und Kongressbesuchen.

### **Art. 4 Meldung von Absenzen**

Die Studentinnen und Studenten sind verpflichtet, Absenzen vom Präsenzunterricht der/dem Modulverantwortlichen zu melden und zu begründen.

### **Art. 5 Vorgehen bei Absenzen**

<sup>1</sup> Bei der ersten nicht gerechtfertigten Absenz sendet der/die Modulverantwortliche eine E-Mail an die Studentin/den Studenten mit Kopie an die Studiengangsleitung. Die/der Modulverantwortliche

- c. macht auf die nicht gerechtfertigte Absenz aufmerksam,
- d. verlangt eine Erklärung und
- e. weist auf Artikel 15 der EHB-Studienverordnung hin.

<sup>2</sup> Bei der zweiten gerechtfertigten oder nicht gerechtfertigten Absenz werden zu treffende Massnahmen festgehalten.

<sup>3</sup> Mögliche Massnahmen sind insbesondere die Erbringung zusätzlicher Studienleistungen (Kompensation) oder der Abbruch des Moduls.



**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 01. August 2019 in Kraft.